

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

XV. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 28. Mai 1901.

19.

Verordnung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 17. Mai 1901, Nr. 11456,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, mit welcher
auf Grund der mit Erlaß vom 30. März 1901, Nr. 7376, erteilten
Genehmigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums und nach Einvernehmung
des Landesauschusses die mit der Verordnung vom 15. September 1896,
L.-G.-Bl. Nr. 28, kundgemachten Vorschriften in Betreff der Wildschonzeiten
theilweise abgeändert werden.

§. 1.

I. Haarwild.

Die Schonzeit für den Rehbock wird vom 1. Februar bis 1. Juni festgesetzt.

II. Federwild.

Die für Fasanenhennen eingeführte interimistische Schonzeit wird bis zum 15. September 1905 verlängert, binnen welcher Zeitperiode dieselben auf keinerlei Art erlegt werden dürfen.

Der l. l. Statthalter:

Goëss m. p.